

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.225.400	49.700	0	7.275.100
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.188.600	1.891.600	-81.000	8.999.200
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	36.800	-1.841.900	81.000	-1.724.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	36.800	-1.841.900	81.000	-1.724.100
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	36.800	-1.841.900	81.000	-1.724.100
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.458.600	18.000	0	6.476.600
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.148.900	1.891.600	-81.000	7.959.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	309.700	-1.873.600	81.000	-1.482.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.130.900	824.600	0	1.955.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.198.100	1.041.800	-765.000	2.474.900
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.067.200	-217.200	765.000	-519.400
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-1.304.600	-2.090.800	846.000	-2.549.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 290 v. H.	auf 290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 23,175 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 23,175 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	22.463.255	22.463.255
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	22.082.755	22.082.755
und zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres	22.314.555	20.553.655

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung

2. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

2.1. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.
- Die Ansätze für Kostenerstattungen an und vom Eigenbetrieb "Tourismus- und Kurbetrieb" werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.

2.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig

2.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen, mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen, werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

3. Wesentlichkeitsgrenzen

3.1 Einzeldarstellung Investitionen

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

3.2 Auftragsvergabe

Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung.

4. Übertragbarkeit

4.1 Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Übertragbarkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden für übertragbar erklärt, wenn:
 - der Haushalt im Haushaltsjahr sowie im Folgejahr ausgeglichen ist und
 - eine Auftragsvergabe bzw. ein Gremienbeschluss über die Auftragsvergabe vorliegt oder wichtige Gründe eine Übertragung rechtfertigen.
- Eine Übertragung erfolgt maximal in der Höhe der Auftragssummen.

Graal-Müritz, 25.10.2019

Ort, Datum



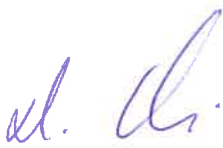

Dr. Benita Chelvier, Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.10.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.11.2019 bis 15.11.2019, während der Dienstzeiten

im Rathaus Graal-Müritz, Zimmer 14 öffentlich aus.

Graal-Müritz, 25.10.2019


Dr. Benita Chelvier, Bürgermeisterin